

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43	FREITAG, DEN 1. NOVEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
29.10.2002	Verordnung über die Verzinsung von öffentlichen Mitteln bei Mietwohnungen ..... 2330-8	273
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

### Verordnung über die Verzinsung von öffentlichen Mitteln bei Mietwohnungen

Vom 29. Oktober 2002

Auf Grund von § 18 a Absätze 1 bis 3 und 6 und § 18 d Absatz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405) wird verordnet:

#### § 1

(1) Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959 und vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

#### § 2

(1) Die höhere Verzinsung nach dieser Verordnung darf für Leistungszeiträume, die nach dem 1. Januar 2003 beginnen, verlangt werden. Die Zinsleistungen bestimmen sich jeweils nach der Darlehensrestschuld zu Beginn des maßgeblichen Zahlungsabschnittes.

(2) Die Mieterhöhung, die sich aus der höheren Verzinsung ergibt, darf im Zeitpunkt der Zinsanhebung nicht mehr als 0,40 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat betragen (Kappungsbetrag).

(3) Die aus der höheren Verzinsung folgende preisrechtlich zulässige Netto-Kalt-Kostenmiete (Durchschnittsmiete) ein-

schließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses nach § 29 der Zweiten Berechnungsverordnung je Quadratmeter Wohnfläche monatlich darf in den in der Anlage genannten Großwohnanlagen den Betrag von 4,60 Euro, im Übrigen 4,86 Euro, nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

(4) Das sich aus der Zinsanhebung ergebende Mietausfallwagnis nach § 29 der Zweiten Berechnungsverordnung darf bei Anwendung von Absatz 2 zusätzlich berechnet werden, soweit dadurch die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

(5) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinsanhebung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinsanhebung geltend gemacht werden.

#### § 3

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Annuitätendarlehen im Sinne des § 42 Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und auf Darlehen, die aus hamburgischen Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des § 87 a Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt worden sind, entsprechende Anwendung.

(2) Zins- und Tilgungshilfen für ein zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommenes Darlehen, die neben oder

anstelle eines öffentlichen Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind, sind so festzusetzen, dass der Darlehensnehmer für das Darlehen eine Verzinsung von 8 vom Hundert jährlich, bezogen auf den ursprünglichen Darlehensbetrag, selbst zu erbringen hat. Wurden die öffentlichen Mittel nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligt, so sind unter den gleichen Voraussetzungen die Zins- und Tilgungshilfen so festzusetzen, dass der Darlehensnehmer für das Darlehen eine Verzinsung von 6 vom Hundert jährlich, bezogen auf den ursprünglichen Darlehensbetrag, selbst zu erbringen hat. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Wohnungen, die mit mehreren der in dieser Verordnung genannten Darlehensarten gefördert worden sind, dürfen die in § 2 Absätze 2 und 3 genannten Beträge insgesamt nicht überschritten werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verzinsung von öffentlichen Mitteln bei Mietwohnungen vom 26. April 1988 (HmbGVBl. S. 45) in der geltenden Fassung aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 29. Oktober 2002.

#### Anlage zu § 2 Absatz 3

### Großwohnanlagen

Barmwisch	Lenzweg
Bergedorf-West	Lohbrügge-Nord
Berner Park (Birckholtzweg)	Lüdersring (Morgenröte)
Billebogen	Mümmelmannsberg
Dannerallee	Neuwiedenthal-Nord
Dringsheide	Neuwiedenthal-Süd
Eckernförder Straße	Öjendorfer Weg
Ernst-Bergeest-Weg	Osdorfer Born
Essener Straße	Pflugacker
Flussviertel	Rauschener Ring
Försterweg	Sandbek
Greifenberger Straße	Schiffbeker Berg
Großlohe	Schwentnerring
Hegholt	Sibeliussstraße
Hexenberg	Sonnenland
Hohenhorst	Spanische Furt
Holsteiner Chaussee	Spreestraße
Jenfeld-Ost	Steilshoop
Kaltenbergen	Tegelsberg
Karlshöhe	Wandsbek Gartenstadt
Kielkoppelstraße	Wildschwanbrook
Kirchdorf-Süd	Wilhelmsburg Bahnhof
Korallusviertel	

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.